

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach §. 12. des Landesgrundgesetzes über die neue Steuerverfassung des Großherzogthums vom 29sten April d. J. soll eine Immediat-Kommission von drey rechtskundigen Männern niedergesetzt werden, welche Ausföhrungen, (Klagen, Reclamationen,) solcher Staatsunterthanen aufnimmt und endlich entscheidet, die sich beeinträchtigt glauben, entweder dadurch, daß sie in den Berechnungen der Grundsteuer-Entschädigung ganz übergangen, oder mit einer zu niedrigen Summe angesehen worden sind.

Zu Mitgliedern dieser Immediat-Kommission, welche ihren Sitz in Weimar hat, haben Seiner Königlich-Hoheit, der Großherzog, den geheimen Regierungsrath, Hr. Karl Friedrich Müller, zu Eisenach, den geheimen Regierungsrath, Gottlieb Friedrich Justinian Wilhelm Krumm hier, und den Regierungsrath, Christian Friedrich Schmidt, ebenfalls hier, gnädigst zu ernennen geruhet und dieses öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Indem Letzteres hierdurch geschieht, werden zugleich alle diejenigen, welche Klagen der im §. 12. jenes Gesetzes bezeichneten Art mit Grund vorbringen zu können glauben und dazu entschlossen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß die dazu in jener Gesetzstelle nachgelassene Frist mit dem 31sten May künftigen Jahres abläuft.

Weimar den 8ten Junius 1821.

**Großherzoglich Sächß. zur Sache angeordnete
Immediat-Kommission.**
